

Verfahrensordnung Beschwerde- und Meldestelle

Stand: November 2024, Version 2.0

Die Simon Hegele Gruppe hat eine zentrale Anlaufstelle für alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitern, Lieferanten und auch Dritten eingerichtet, die „Meldestelle“.

Unsere Meldestelle ist damit sowohl bei Meldungen betreffend das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch bei anderen Meldungen (HinSchG, Compliance u.a.) die richtige Adresse.

1. Anwendungsbereich des Verfahrens

Wer kann eine Meldung abgeben?

Grundsätzlich steht unsere Meldestelle für jeden offen, eine Meldung kann durch Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Organisationen und Dritte bei Kenntnis oder einem Verdachtsfall erfolgen.

Was kann gemeldet werden?

Jede Kenntnis oder Verdacht auf einen Verstoß gegen Gesetze, gegen interne Vorgaben im Zusammenhang mit unseren Mitarbeitenden, unserem Geschäftsbereich und auch gleiches betreffend unsere Lieferanten.

Dies gilt insbesondere für:

- alle Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Gefährdungen oder Verstöße (§ 2 Abs. 2 und 3 LKSG)
- alle Meldungen, die von jemandem vorgebracht werden, bzw. die durch den Kontext Ihres Inhalts, unter § 1 HinSchG fallen
- Compliance-Verstöße anderer Art

Nicht gedacht ist die Meldestelle für allgemeine Kundenbeschwerden (hier bitte an die Ansprechpartner wenden) oder interne Themen, welche nicht unter oben genannte Themenbereiche fallen wie z.B. Fragen zu Arbeitsanweisungen (hier bitte an den Vorgesetzten oder die Personalabteilung wenden).

Bitte geben Sie nur Meldungen ab von deren Richtigkeit Sie überzeugt sind. Beachten Sie bitte diesbezüglich auch, dass beispielsweise eine vorsätzliche Falschmeldung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und der Melder in diesem Fall nicht durch das HinSchG geschützt ist.

2. Beschwerdekanäle

Formular unter <https://www.simon-hegele.integrityline.app/>

postalisch: Simon Hegele Gesellschaft
für Logistik und Service mbH
zu Händen Meldestelle
Haid-und-Neu-Str. 13-15
76131 Karlsruhe



3. Ablauf Beschwerdeverfahren

- Eingang und Sichtung durch die Meldestelle
- Prüfung des betroffenen Rechts- und Fachbereiches soweit ersichtlich bzw. differenzierbar: Einordnung, unter welche Gesetzesvorgaben die Meldung fällt
- Prüfung in welchen Verantwortungsbereich die Meldung fällt (betreffend internen Geschäftsbereich oder eine externe Partei innerhalb der Lieferkette, mit der wir in Zusammenhang stehen) bzw. durch wen die Inhalte der Meldung verursacht wurden (Tochtergesellschaft, Bereich, Abteilung)
- Eingangsbestätigung und eventuelle Rückfragen (Voraussetzung Kontaktmöglichkeit)
- Je nach Sachverhalt anonymisierte Weiterleitung des Themas zur Klärung an die entsprechenden Stellen, Gremium, oder verantwortliche Fachbereiche/-abteilungen (z.B. bei einer Lieferantenbezogenen Meldung an den Zentralen Einkauf) oder externe Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft)
- Weitere Bearbeitung des Sachverhaltes in den Fachabteilungen oder auch mit externen Stellen
- Rückmeldung via Meldestelle nach Abschluss an den Melder (Voraussetzung: Kontaktmöglichkeit gegeben durch Meldungseingang)

Alle plausiblen Meldungen werden ernst genommen und weitergegeben.

4. Ansprechpartner / Abteilungen für die hinweisgebenden Personen

- Die Meldestelle ist ausschließlich durch Personal besetzt, welches geeignet ist, den Sachverhalt fachlich einer ersten Bewertung zuzuführen (bzgl. Zuordnung zu Anwendungsbereichen der Gesetze, bzgl. der Zuordnung zu Fachbereichen, Wahrung von Anonymität, ...).
- Besetzung der Meldestelle durch Vertreter aus mehreren Bereichen mit besonderer Verschwiegenheitspflicht.
- Sobald eine in der Meldestelle eingesetzte Person bemerkt, dass es aus persönlichen Gründen für ihn nicht möglich ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen, muss diese diesen Interessenkonflikt melden und sich aus der Bearbeitung zurückziehen.
- Das Personal der Meldestelle ist hinsichtlich der Tätigkeit in Zusammenhang mit der Meldestelle vollständig unparteiisch, unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Unternehmensseitige Sicherstellung und Organisation des wirksamen Schutzes der hinweisgebenden Personen vor Bestrafung, Nachteilen oder Repressalien aufgrund der Beschwerde

Grundsätzlich gilt:

Wer in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreicht, wird dafür nicht bestraft.

- Über die Homepage können Meldungen ohne Angaben zur Person, sogar ohne Nennung bzw. Bereitstellung einer E-Mail-Adresse, abgegeben werden
- Die Meldestelle hält sich hinsichtlich der zu wahrenen Vertraulichkeit streng an die gesetzlichen Vorgaben. Aus diesem Grund erfolgt eine Sachverhaltsaufklärung und Einbindung anderer Personen innerhalb oder auch außerhalb des Unternehmens nur unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Meldenden. Die in der Meldestelle eingesetzten Mitarbeiter sind bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausdrücklich befugt und verpflichtet, die Identität des Meldenden zu schützen. So wird sichergestellt, dass keine Benachteiligung oder Bestrafung bei einer geschützten Meldung drohen kann.
- Falls die Identität der Meldenden zur Aufklärung einer unter das Hinweisgeberschutzgesetz oder das LKSG fallenden Meldung erforderlich wird, so geschieht die Weitergabe der Daten nur nach Rücksprache mit dem Meldenden bzw. auf dessen Einverständnis hin.